

Sportverein Unterneukirchen 1963 e. V.

Kirmaierstr. 1a

84579 Unterneukirchen

Vereinsregisternummer **10044**



Vereinsatzung

Stand 10. November 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Unterneukirchen 1963 e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterneukirchen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
 - Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand in Abstimmung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand in Abstimmung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, nebenberuflich oder hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Im Übrigen kann der Vereinsausschuss einen Aufwandsersatzanspruch für Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, beschließen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Über die Höhe der zu vergütenden Aufwendungen beschließt der Vereinsausschuss. Dem Vereinsausschuss obliegt es, ggf. eine Finanzordnung zu erlassen oder zu ändern, in der weitere Einzelheiten geregelt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglied kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Vorstand kann per mehrheitlichen Beschluss einen Aufnahmeantrag aufgrund gewichtiger Gründe ablehnen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig
- (4) Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.
- (5) Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu leisten. Die entsprechenden Beträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus können die einzelnen Abteilungen jeweils eigene Spartenbeiträge etc. erheben.
- (2) Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorständen. Einzelne Vorstände können durch die Vollversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben für einzelne Ressorts beauftragt werden. Im Besonderen sind hier die Ressorts Geschäftsführung, Sportbetrieb, Finanzen, Liegenschaften, Veranstaltungen/Ehrungen sowie Freizeit-/Gesundheitssport möglich.

Die Mitgliederversammlung kann einen der Vorstände zum 1. Vorstand wählen.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem/der Kassier/erin
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Vertreter/in der Frauen
- dem/der Vertreter/in der Jugend
- dem/der Datenschutzbeauftragten
- dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- optional bis zu fünf weiteren Mitgliedern mit zugewiesenen Aufgaben

- (3) Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem erweiterten Vorstand
- den gewählten Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Der Verein wird gerichtlich und bei Abschluss von notariellen Verträgen durch den 1. Vorstand allein oder mindestens zwei der Vorstände gemeinsam vertreten.

Im Übrigen vertritt jeder gewählte Vorstand in seinem Ressortbereich den Verein allein, soweit er Rechtshandlungen vornimmt, die zu den laufenden in sein Ressort fallenden Angelegenheiten gehören. Für Rechtshandlungen, die nicht unter die laufenden Angelegenheiten fallen, insbesondere für solche, welche größere finanzielle Auswirkungen für den Verein haben, ist der jeweilige Ressort-Vorstand erst nach Herbeiführung eines Beschlusses mit den weiteren Vorständen alleinvertretungsberechtigt.

Für einzelne gerichtliche oder außergerichtliche Vorgänge kann der Vorstand oder der erweiterte Vorstand einen Vorstand beauftragen. Für gerichtliche Vorgänge bedarf dies der schriftlichen Form.

- (5) Der erweiterte Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsausschuss im Bedarfsfall für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu gewählt werden.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (6) Wiederwahl ist möglich.

- (7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen. Als Ausnahme bezüglich einer Doppelfunktion können erweiterte Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auch für die Funktion der Frauenvertretung, der Jugendvertretung, dem Datenschutz, der Öffentlichkeitsarbeit oder anderer Aufgabenvertretungen gewählt werden.

- (8) Der (erweiterte) Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der (erweiterte) Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Der Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 25.000,00 bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

In Ausnahme hierzu können objektbezogene Maßnahmen anderweitig gehandhabt werden, soweit hierzu ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Der (erweiterte) Vorstand kann eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung erstellen, die der mehrheitlichen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf. Gleiches gilt für die Erstellung einer Ehrenordnung.

- (9) Der Vorstand bzw. erweiterte ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände oder die Mehrheit des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes nötig. Gleiches gilt für den Vereinsausschuss.

- (10) Der erweiterte Vorstand sowie der Vorstandsausschuss tagen mindestens zweimal jährlich mit vorheriger Einladung. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich mit öffentlicher Einladung, die innerhalb 10 Tagen vorher erfolgen muss.

- (11) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§ 10 Vereinausschuss

(1) Der Vereinausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
- den Abteilungsleitern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin im Alt-/Neuöttinger Anzeiger.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer des Hauptvereines können die Prüfberichte von einzelnen Abteilungen heranziehen. Dies gilt insbesondere bei Abteilungen mit eigenen Abteilungssatzungen und eigenen ordentlich gewählten Kassenprüfern. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Abteilungen

- (1) Die Zugehörigen der Abteilungen des Vereines wählen eine Leiterin oder einen Leiter der Abteilung und optional einen oder mehrere Stellvertreter. Die Abteilung wird durch eine dieser Personen im Vereinsausschuss vertreten.
- (2) Die Abteilungsleitung kann Mittel aus dem Abteilungsbetrieb bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro eigenständig verwenden, wenn die Verwendung vom Vorstand oder erweiterten Vorstand genehmigt wurde. Die Buchung und Überwachung der Mittelverwendung erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Die Abteilung selbst kann kein Vermögen bilden.
- (3) Die Abteilungsleitung erklärt die Mittelverwendung am Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Vollständigkeitserklärung.
- (4) Die Neugründung von Abteilungen des Vereines kann vom Vorstand oder dem erweiterten Vorstand genehmigt werden.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugendvertretung kann Aktivitäten für die Vereinsjugend vorschlagen, diese werden vom Vereinsausschuss mehrheitlich beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. November 2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem gewollten Sinn am nächsten kommen. Diese wird vom Vereinsausschuss mehrheitlich beschlossen und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt werden.